

# Satzung

**des Vereins „Freundeskreis Kreuzweg Breitbrunn e.V.“**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Kreuzweg Breitbrunn e.V.“ mit Sitz in Breitbrunn.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Pflege des im Jahr 2011 errichteten Kreuzweges in der Gemarkung Breitbrunn. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung dieser kulturellen Anlage.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Spendensammlungen, Vorträge, Führungen oder ähnliches.
4. Insbesondere sollen hierbei Mittel für die Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen aufgebracht werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vorstand befugt, die Aufnahme von Mitgliedern zu verweigern oder deren Ausschließung zu verfügen.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
  - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss des Jahres wirksam wird
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 15. März fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Im Eintrittsjahr ist der Mitgliedsbeitrag – unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts - in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 5 Organisation des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - Dem ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
  - Dem Kassier
  - Dem Schriftführer
  - Dem jeweiligen Pfarrer der Pfarrei Kirchlauter
  - Dem jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinde Breitbrunn oder dessen Stellvertreter im Amt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und dessen Stellvertreter einzelvertretungsberechtigt vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

4. Zur gültigen Beschlussfassung im Vorstand ist eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - die Aufnahme der Vereinsmitglieder und deren etwaige Ausschließung
  - die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und Annahme außerordentlicher Zuwendungen
  - die Rechnungslegung und Erstellung des Geschäftsberichtes für die Mitgliederversammlung
  - die Erstellung und Führung der Mitgliederliste
  - die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - die Verwaltung und Anlage des Vereinsvermögens
  - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Organisation der notwendigen Pflegemaßnahmen
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand einberufen und findet in jedem Jahr wenigstens einmal statt. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.
2. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Vereinsmitglieder schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung ist bei der Einladung

bekannt zu geben. Die Bekanntmachung hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen.

3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht auf einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Zu den weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Wahl des Vorstands
  - Annahme und Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über Wünsche und Anträge
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrags
5. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur gültigen Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  6. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss mit Stimmzettel abgestimmt werden.

## **§ 8 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt

2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Der Einladung soll der neue Satzungstext oder der Inhalt der Änderung beigelegt werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Breitbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Für die Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, deren Termin und Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben ist. Für die gültige Beschlussfassung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden

Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder ausreichend sind.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Breitbrunn, den 23.11.2013